

Beilage 3073

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Rechtsmitteländerungsgesetzes vom 9. April 1949 und zur Änderung des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 21. November 1949 erlaube ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 22. November 1949

(gez.) Dr. Ghard,
Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes

zur Ausführung des Rechtsmitteländerungsgesetzes vom 9. April 1949 und zur Änderung des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgenden Besatz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die erstinstanzlichen Endurteile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten können mit folgender Maßgabe statt mit der Berufung mit der Revision angefochten werden.

Die Einlegung der Revision gilt als Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung. Legt gegen das Urteil ein Beteiligter Revision und ein anderer Beteiligter Berufung ein, so wird die form- und fristgerecht eingelegte Revision als form- und fristgerecht zum Oberlandesgericht eingelegte Berufung behandelt. Wird die Berufung als unzulässig verworfen oder vor Aufnahme eines Beweises zurückgenommen, so nimmt das Verfahren vor dem Revisionsgericht seinen Fortgang. Der Vorsitzende des Berufungsgerichts bestimmt die Frist, innerhalb deren das als Berufung geltende Rechtsmittel zu begründen ist. Die Revisionsbegründung ist ebenfalls einzureichen; auf Antrag hat der Vorsitzende des Revisionsgerichts die Frist für die Revisionsbegründung bis über die Erledigung des Berufungsverfahrens hinaus zu verlängern. Die Revisionsfrist beginnt, soweit sie von der Zustellung des Urteils abhängt, mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils. Verweist das Revisionsgericht die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück, so kann die Zurückverweisung nach seinem Ermessen auch an dasjenige Oberlandesgericht erfolgen, das für die Berufung zuständig gewesen wäre. In diesem Falle gelten für das

Verfahren vor dem Oberlandesgerichte die gleichen Grundzüge, wie wenn der Rechtsstreit auf eine ordnungsmäßig eingelegte Berufung beim Oberlandesgericht anhängig geworden wäre. Die Vorschrift im § 565 Abs. 2 der Zivilprozessordnung findet in allen Fällen der Zurückverweisung entsprechende Anwendung.

Von der Einlegung der Revision nach Abs. 1 hat die Geschäftsstelle des Revisionsgerichts innerhalb 24 Stunden der Geschäftsstelle des Landgerichts Nachricht zu geben. Einem Zeugnis der Geschäftsstelle des Revisionsgerichts, daß Revision nicht eingereicht sei (§ 706 Abs. 2 der Zivilprozessordnung), bedarf es nicht, wenn seit Ablauf der Revisionsfrist eine Woche verstrichen ist, ohne daß eine Nachricht eingegangen ist.

Art. 2

Die nachstehend aufgeführten Vorschriften des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 11. Mai 1948 (BGBl. S. 83) erhalten folgende Fassung:

§ 3

Das Oberste Landesgericht ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen erstinstanzliche Endurteile der Landgerichte zuständig.

Das Oberste Landesgericht entscheidet über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde in Grundbuchsachen und allen anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Kostensachen, die der Kostenordnung unterliegen.

§ 5

Das Oberste Landesgericht entscheidet ferner

1. in Strafsachen über das Rechtsmittel der Revision sowie
2. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die im Berufungsverfahren vor einem Oberlandesgericht anhängig sind, über eine Rechtsfrage, von der die Entscheidung des Berufungsgerichts abhängt,

wenn das an sich zuständige Oberlandesgericht zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung durch das Oberste Landesgericht für erforderlich erachtet oder in einer solchen Rechtsfrage von einer nach dem 8. Mai 1945 ergangenen Entscheidung eines bayerischen Oberlandesgerichts oder des Obersten Landesgerichts abweichen will.

Das Oberlandesgericht hat in diesen Fällen die Akten unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Obersten Landesgericht vorzulegen und bei der Vorlage die zu entscheidende Rechtsfrage festzustellen. Der hierüber ergehende Beschluß ist erst nach Eingang der Rechtsmittelbegründung zulässig; er kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen und ist den Beteiligten bekanntzumachen.

Die Entscheidung nach Abs. 1 Ziffer 2 (Rechtsentscheid) kann ohne mündliche Verhandlung ergehen und ist in der Sache für das Oberlandesgericht bindend. Den Beteiligten ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Rechtsentscheid ist von Amts wegen anzustellen. Für

ihn wird die Gebühr für Urteile der Revisionsinstanz erhoben; die Urteilsgebühr für die Berufungsinstanz ermäßigt sich auf die Hälfte. Der Rechtsanwalt erhält für seine Tätigkeit im Verfahren vor dem Obersten Landesgericht die Hälfte der Gebühren, die anfallen würden, wenn das Verfahren in der Revisionsinstanz anhängig wäre. Die im Verfahren vor dem Obersten Landesgericht erwachsenden Kosten gelten als Teil der Kosten des Berufungsverfahrens.

Im Verfahren des Urteils und der einstweiligen Verfügung kann ein Rechtsentscheid nicht eingeholt werden.

§ 12

Die Senate des Obersten Landesgerichts sind bei der Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision in der mündlichen Verhandlung (Hauptverhandlung) sowie bei der Verhandlung und Entscheidung nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 dieses Gesetzes mit 5 Richtern einschließlich des Vorsitzenden, im übrigen mit 3 Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt.

§ 18

In Sachen, die dem Anwaltszwang unterliegen, kann vor dem Obersten Landesgericht jeder bei einem bayerischen Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt auftreten.

Die bisherigen Zulassungen werden zurückgenommen.

Art. 3

Dem Gesetz Nr. 124 wird der folgende § 10 a eingefügt:

f) 1. Justizverwaltungstätigkeit.

§ 10 a

Dem Obersten Landesgericht wird die gemäß § 24 der 4. DVO. zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941 (RGBl. I S. 654) dem Reichsminister der Justiz übertragene Feststellung zugewiesen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehefachen gegeben sind. Die Feststellung erfolgt ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

Für die Zuweisung der dem Bayerischen Obersten Landesgericht gemäß Gesetz Nr. 124 zur Entscheidung übertragenen Rechtsangelegenheiten waren in erster Linie der Plan für den Aufbau des Rechtspflegewesens in der amerikanischen Zone und das Gesetz Nr. 43 über Rechtsmittel in der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 10. April 1946 (RGBl. S. 300) maßgebend. Der Aufbauplan ist im Jahre 1948 außer Kraft getreten. Das Rechtsmittelgesetz ist durch das Gesetz zur Änderung des Rechtsmittelgesetzes vom 9. April 1949 (RGBl. S. 83) grundlegend umgestaltet worden.

Der beiliegende Entwurf versucht das Gesetz Nr. 124 diesen Änderungen anzupassen und die Zuständigkeiten des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Anlehnung an die ursprünglichen Zuständigkeitsvorschriften weiter auszubauen.

Was zunächst die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anlangt, so ist durch § 2 des Rechtsmitteländerungsgesetzes vom 9. April 1949 der Landesgesetzgebung vorbehalten

- a) die Einführung der Revision gegen erstinstanzliche Urteile der Landgerichte an Stelle der Berufung nach Wahl des Rechtsmittellägers (Wahlrevision),
- b) die Einführung eines Rechtsentscheides des Obersten Landesgerichts (Entscheidung über eine Rechtsfrage) im Berufungsverfahren vor den Oberlandesgerichten.

Art. 1 des Entwurfs bringt die Bestimmungen über die Wahlrevision. Eine derartige Einrichtung war bereits durch die Novelle vom 13. Februar 1924 in die Zivilprozessordnung eingearbeitet worden (§ 566 a ZPO.). Sie hatte in der Praxis äußerst geringe Bedeutung, was vor allem darauf zurückzuführen ist, daß die Einwilligung des Gegners zur Übergehung der Berufungsinstanz erfordert wurde und häufig nicht zu erlangen war. Außerdem stand den Prozeßparteien nach Durchführung des Berufungsverfahrens die Revision ohnedies zu, so daß nicht gern auf die zweite Tatsacheninstanz verzichtet wurde. Nach dem RMAG. ist gegen die Urteile der Oberlandesgerichte keine Revision zulässig. Es dürfte daher an einem Rechtsmittel, mittels dessen einer obersten Instanz unter Verzicht auf die Berufung strittige Rechtsfragen unterbreitet werden können, ein erheblich größeres Interesse bestehen wie bisher.

Allerdings erscheint es angebracht, die Übergehung der Berufungsinstanz nicht von der Einwilligung des Gegners abhängig zu machen. Infolgedessen wurde die Regelung in § 566 a ZPO. im wesentlichen nicht zum Vorbild genommen. Jedoch werden dadurch Bestimmungen erforderlich für den Fall, daß der Gegner oder ein Streitgenosse Berufung einlegt. Für diesen Fall soll, ähnlich wie nach § 335 StPO., auch die Revision als Berufung gelten, sofern nicht die Berufung als unzulässig verworfen oder zurückgenommen wird. Da Berufung und Revision nach der ZPO. bei dem Rechtsmittelgericht einzulegen sind (§§ 518, 553 ZPO.), muß das kraft Gesetzes umgewandelte Rechtsmittel so behandelt werden, wie wenn es form- und fristgerecht zum Berufungsgericht eingelegt worden wäre. Die vom Revisionskläger beabsichtigte Nachprüfung durch die oberste Instanz soll aber nicht dadurch unmöglich gemacht werden, daß der Gegner eine unzulässige Berufung einlegt oder seine Berufung nach einer Beweisaufnahme wieder zurücknimmt. Es nimmt daher das Verfahren vor dem Revisionsgericht seinen Fortgang, wenn diese Fälle eintreten. Darum muß an sich auch die Revisionsbegründung verlangt werden (ebenso § 335 Abs. 3 StPO.). Nach § 554 Abs. 2 S. 2 ZPO. kann die Frist zur Revisionsbegründung vom Vorsitzenden verlängert werden. Der Entwurf sieht daher, um überflüssige Schriftsätze zu vermeiden, eine Pflicht des Vorsitzenden des Revisionsgerichts zur Verlängerung der Frist über die Erledigung des Berufungsverfahrens hinaus vor. Die Abgabe der Revisionsbegründung erübrigt sich dann, wenn durch Berufungsurteil entschieden wird. Für die Frist zur Abgabe der Revisionsbegründung des Revisionsklägers, dessen Revision als Berufung zu behandeln ist, kann nicht die in § 519

Abf. 2 ZPO. vorgesehene Frist in Frage kommen. Es muß daher der Vorsitzende des Berufungsgerichts durch das Gesetz zur Bestimmung der Frist, innerhalb welcher das als Berufung geltende Rechtsmittel zu begründen ist, ermächtigt werden (vgl. ähnlich § 10 des Rechtsmittelgesetzes).

Eine Klarstellung, wann die Frist zur Einlegung der Revision beginnt, erscheint unerlässlich (Art. 1 Abf. 3 des Entwurfs). Hierbei wird bewußt von dem für § 566 a ZPO. nach der Rechtsprechung (vgl. RG. in ZivS. Bd. 140 S. 169) geltenden Rechtszustand abgewichen. Die Frist zur Einlegung jener Sprungrevision begann (abweichend von der sonst für das Rechtsmittel der Revision geltenden Regel des § 552 ZPO.) bereits mit der Zustellung des abgekürzten Urteils.

Für die neu einzuführende Wahlrevision wird es bei dem Grundsatz des § 552 ZPO., daß die Notfrist mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils beginnt, schon deswegen zu verbleiben haben, weil das geänderte Rechtsmittelgesetz ausdrücklich die gesamten Bestimmungen über das Revisionsverfahren anwendbar erklärt. Die unterlegene Prozeßpartei kann sich im übrigen auch erst nach Kenntnis der Urteilsgründe schlüssig werden, ob die Rechtsausführungen bekämpft werden können oder nicht. Sie kann dann, auch wenn die Frist zur Berufungseinlegung bereits verstrichen ist, sich noch zur Revisionseinlegung entschließen. Da davon abgesehen wurde, die Einlegung der Berufung als Verzicht auf das Rechtsmittel der Revision zu erklären (während umgekehrt jedoch die Einlegung der Revision als Verzicht auf die Berufung gelten muß), kann derjenige, der Berufung eingelegt hat, nach Kenntnis der Urteilsgründe noch zur Revision übergehen und damit auf die zweite Tatsacheninstanz verzichten.

Aus § 566 a ZPO. wurde auch nicht die Vorschrift übernommen, daß die Revision nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden kann. Da das Rechtsmittelgesetz die gesamten Vorschriften über die Revision für anwendbar erklärt, wird man die Revision nicht dadurch beschränken können, daß man ihre Begründung mit Verfahrensmängeln (vgl. §§ 554 Abf. 3 Ziff. 2 b, 559, 561 ZPO.) ausschließt.

Dagegen wurden die Vorschriften des § 566 a Abf. 5—7 ZPO. übernommen: Möglichkeit der Zurückverweisung sowohl an das Landgericht wie auch an das Oberlandesgericht, für dessen Verfahren die gleichen Grundsätze gelten, wie wenn es als Berufungsgericht angegangen worden wäre. Landgericht wie Oberlandesgericht sind an die rechtliche Beurteilung, die das Oberste Landesgericht zugrundegelegt hat, gebunden. Auch die Vorschrift, daß die Geschäftsstelle des Revisionsgerichts binnen 24 Stunden der Geschäftsstelle des Landgerichts von der Revisionseinlegung Nachricht zu geben hat, wird beibehalten werden können. Im Hinblick auf diese Benachrichtigungsfrist gestattete § 706 Abf. 2 S. 2 ZPO. die Erteilung des Rechtskraftzeugnisses ohne Notfristzeugnis der Geschäftsstelle des Revisionsgerichts. Der Entwurf übernimmt die Vorschrift des § 707 Abf. 2 S. 2 ZPO. mit der Maßgabe, daß es des Notfristzeugnisses nicht bedarf, wenn seit Ablauf der Revisionsfrist eine Woche verstrichen ist, ohne daß eine Nachricht der Geschäftsstelle des Revisionsgerichts eingegangen ist. Auch zur Zeit der Geltung des § 566 a ZPO. mußte die Ge-

schäftsstelle des Landgerichts einige Tage zuwarten, da ja noch mit dem Eingang der Benachrichtigung gerechnet werden konnte (vgl. Stein-Jonas, ZPO. 16. Aufl., § 706 Anm. III). Es erscheint mit Rücksicht auf die mögliche Verzögerung des Eingangs der Nachricht zweckmäßig, die Erteilung des Rechtskraftzeugnisses ohne Notfristzeugnis des Revisionsgerichts erst eine Woche nach Ablauf der Revisionsfrist zuzulassen.

Art. 2 bringt die Änderungen des Gesetzes über die Wiedererrichtung des Bayer. Obersten Landesgerichts.

Da für die Wahlrevision stets das Oberste Landesgericht zuständig ist, ist § 3 entsprechend zu ändern.

Die Einrichtung des Rechtsentscheids kann in § 5 eingebaut werden. Durch sie soll in Bayern nach Möglichkeit die Rechtseinheit gewahrt werden. Gleichzeitig kommt die Vorlagemöglichkeit des Landgerichts und des Oberlandesgerichts bei Beschwerden und Rechtsbeschwerden in Wegfall, da durch das Rechtsmittelgesetz der alte Rechtszustand und insbesondere die weitere Beschwerde wieder eingeführt worden ist.

Bei der Ausgestaltung des Rechtsentscheidungsverfahrens würde an das bisher bei der Vorlage von Beschwerden geltende Verfahren und an § 13 der Geschäftsordnung des früheren Reichsgerichts angeknüpft. Entscheidungen im Verfahren des Arrests und der einstweiligen Verfügung sind Entscheidungen mit vorläufigem Charakter und eignen sich daher nicht für das Rechtsentscheidungsverfahren. Um Änderungen in der Rechtsprechung oder Gesetzgebung Rechnung zu tragen, war es angezeigt, Arreste und einstweilige Verfügungen ausdrücklich von dem Rechtsentscheidungsverfahren auszunehmen. Schwierigkeit und Bedeutung des Rechtsentscheidungsverfahrens erfordern es, den Senat für diese Aufgabe mit 5 Richtern zu besetzen, und zwar auch für den Fall, daß die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht. § 12 des Gesetzes Nr. 124 war daher in diesem Sinne abzuändern. Da das Gerichtskostengesetz und die Rechtsanwaltsgebührenordnung für das Rechtsentscheidungsverfahren keine entsprechenden Gebühren vorsehen, mußten besondere Gebührenvorschriften in das Gesetz aufgenommen werden. Zur Klarstellung der kostenrechtlichen Behandlung wurde ausdrücklich festgelegt, daß die im Verfahren vor dem Obersten Landesgericht erwachsenen Kosten als Teil der Kosten des Berufungsverfahrens gelten.

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden gemäß § 5 Ziff. 2 des RMAG. die Rechtsmittel der Beschwerde, der sofortigen Beschwerde und der weiteren Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1898 statt.

Auf Grund des § 199 FGG. kann durch die Gesetzgebung eines Landes, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden.

Das Land Bayern hatte bereits durch §§ 8 und 10 GOBGG. vom 21. Januar 1877 (RGBl. S. 77) und Art. 42 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum BGG. vom 23. Februar 1879 die Entscheidung über die weitere Beschwerde in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege dem Obersten Landesgericht übertragen.

Durch Art. 167 Nr. XII BGG. vom 9. Juni 1899 (Beilage zu Nr. 28 des RGBl. 1899 S. 1) hat

Bayern dem Obersten Landesgericht die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde in Grundbuchsachen und anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen.

Nach Aufhebung des Bayer. Obersten Landesgerichts durch die Verordnung über Änderung des Gerichtswesens in Bayern vom 19. März 1935 (RGBl. I S. 383) und Einführung der Zweizonenrechtspflege auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß der Verordnung über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Kostenordnung vom 23. März 1936 (RGBl. I S. 251), 11. Juli 1938 (RGBl. I S. 903) trat an Stelle des Bayer. Obersten Landesgerichts — mit räumlich erweiterter Zuständigkeit — das Oberlandesgericht München. Dieser Zuständigkeitsbereich des Oberlandesgerichts München erwidigte — von den kriegsrechtlichen Rechtsmittelbeschränkungen durch die Kriegsbeschwerdenverordnung vom 12. Mai 1943 (RGBl. I S. 290) und durch die Zweite Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. November 1944 (RGBl. I S. 229) abgesehen — durch den Zusammenbruch des Reiches am 8. Mai 1945 in Verbindung mit dem Aufbau des Rechtspflegewesens in der amerikanischen Zone von 1945 und das Rechtsmittelgesetz vom 10. April 1946 (BGBl. S. 300).

Auf Grund Art. 4 des Rechtsmittelgesetzes vom 10. April 1946 entscheidet das Landgericht in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit endgültig.

Zur Vermeidung der dadurch notwendig eintretenden Rechtszersplitterung wurde in § 5 des Gesetzes Nr. 124 angeordnet, daß das Oberste Landesgericht über das Rechtsmittel der Beschwerde in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet, wenn das Landgericht zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung durch das Oberste Landesgericht für erforderlich erachtet.

Nunmehr ist durch § 5 des RMWG. der frühere Rechtszug in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Beschwerde — weitere Beschwerde) in vollem Umfang wiederhergestellt worden.

Es ist daher nur folgerichtig, wenn die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an Stelle der Oberlandesgerichte wieder dem Obersten Landesgericht übertragen wird. Das Oberste Landesgericht erhält mit der Übertragung dieses Zuständigkeitsbereiches nur wieder seinen ursprünglichen und eigentlichen Wirkungsbereich zurück. Bayern hat dadurch die Möglichkeit, in wichtigen Angelegenheiten der Kulturgesetzgebung (Vormundtschaftsachen, Nachlasssachen, Grundbuchsachen) auf Grund einer alten Rechtstradition wieder richtunggebend und endgültig für das ganze Land Rechtsentscheidungen zu treffen.

Der Wortlaut der neuen Zuständigkeitsbestimmung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit lehnt sich an die Fassung der Vorschriften vom 1. Januar 1900 und 23. März 1936 an. Wesentliche Änderungen gegenüber diesem Rechtszustand sind nicht getroffen worden. Lediglich der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß durch § 199 Abs. 2 ZGB. kraft Gesetzes eine Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches des Obersten Landesgerichts eingetreten ist, ferner daß Rechtslehre und Rechtsprechung den Gedanken des § 199

Abs. 2 ZGB. auch auf andere Fälle ausgedehnt haben, in denen das Landgericht als erste Instanz, das Oberlandesgericht als Gericht der ersten Beschwerde tätig wird (vgl. ZGB. 1936 S. 61). Ebenso wurde zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich angeordnet, daß nur die der Kostenordnung unterliegenden Kostensachen zur Zuständigkeit des Obersten Landesgerichtes gehören und nicht andere Kostensachen, insoweit sie nicht durch Sondervorschrift dem Obersten Landesgericht ausdrücklich zugewiesen sind.

Insoweit der Rechtszug für „besondere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ im Sinne des § 5 Ziff. 3 des RMWG. anders geregelt ist, verbleibt es bis zur Änderung dieser Sondergesetze bei der bisherigen Regelung. In Bauerngerichtssachen entscheidet somit bis zur Änderung der Verordnung Nr. 127 das Oberlandesgericht endgültig.

Die vorgesehene Ergänzung des § 5 des Gesetzes Nr. 124 umfaßt auch die weitere Beschwerde in Register-, Vereins- und Personenstandsachen einschließlich der Schiffsregisterachen. Nach § 87 der Schiffsregisterverordnung vom 19. Dezember 1940, RGBl. I S. 1591, ist für die weitere Beschwerde in Schiffsregisterachen das Oberlandesgericht zuständig. Unter den in § 9 des Gesetzes zur Änderung des Rechtsmittelgesetzes vom 9. April 1949 erwähnten Binnenschiffachtsachen ist lediglich das Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Binnenschiffachtsachen vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 97) zu verstehen. Nach dessen § 2 sind im 1. Rechtszug ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes bestimmte Amtsgerichte als „Schiffachtsgerichte“ (Art. 1 und 3 der 4. WD. vom 26. Juni 1941, RGBl. I S. 351) zuständig; die Verhandlung und Entscheidung über Berufung und Beschwerde gegen die Entscheidungen der Schiffachtsgerichte ist bestimmten Oberlandesgerichten übertragen, die hierbei die Bezeichnung „Schiffachtsobergerichte“ führen (Art. 2 und 3 der 3. Durchführungs-WD.).

In Vertragshilfesachen nach der WD. über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges vom 30. November 1939 (RGBl. I S. 2329) i. d. F. der Verordnungen vom 3. November 1941 (RGBl. I S. 684) vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 706) und vom 13. August 1943 (RGBl. I S. 487) entscheidet über die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts nach § 19 das Oberlandesgericht; weitere Beschwerde findet nicht statt (§ 19 Abs. 2). Gemäß § 5 Nr. 3 des RMWG. bleibt es bei dieser Regelung.

Im Vertragshilfeverfahren nach dem Gesetz Nr. 26, Vertragshilfegesetz 1946 (BGBl. S. 383) entscheidet über Beschwerden das Landgericht. Eine weitere Beschwerde ist nicht vorgesehen (Art. 10 des Gesetzes in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 ZGB.).

Nach § 3 der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters in Energiewirtschaftsachen vom 1. April 1940 (RGBl. I S. 577) in der Fassung der 2. WD. zur Ergänzung der Vertragshilfeverordnung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 706) ist für das Vertragshilfeverfahren das Oberlandesgericht zuständig, gegen dessen Entscheidung innerhalb einer Frist von 2 Wochen die sofortige Beschwerde an das Reichsgericht zulässig war, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 10 000 Mark überstieg oder wenn das Oberlandesgericht die Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen hatte (§ 5 der WD.). In § 53

der 2. Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944 (RGBl. I S. 229) war die Zuständigkeit des Reichsgerichts an Stelle der Oberlandesgerichte begründet worden. Durch die W. Nr. 122 über die Wiederherstellung der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für die Vertragshilfe in Energiewirtschaftssachen vom 17. Januar 1947 (GBl. S. 124) ist die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte wiederhergestellt worden; ein Rechtsmittel gegen deren Entscheidung ist nicht gegeben (§ 2 der W. Nr. 122). Hierbei wird es zu verbleiben haben (s. auch § 3 des Gesetzes über die Aufhebung von Bestimmungen der 2. Kriegsmaßnahmen-W. vom 18. Juli 1949 — RGBl. S. 184 —).

Nach § 4 der W. über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940 (RGBl. I S. 671) i. d. F. der 2. und 3. W. zur Ergänzung der Vertragshilfeverordnungen vom 11. Dezember 1940 (RGBl. I S. 706) und 16. April 1943 (RGBl. I S. 262) ist für die Vertragshilfe das Oberlandesgericht zuständig. Nach § 6 war auch hier unter den gleichen Voraussetzungen wie in Energiewirtschaftssachen die sofortige Beschwerde zum Reichsgericht vorgesehen. Anders als in Energiewirtschaftssachen hat die 2. Kriegsmaßnahmen-W. durch eine Sonderbestimmung an der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte nichts geändert. Eine Beschwerdemöglichkeit gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist z. B. praktisch nicht gegeben. Bei der geringen Bedeutung, die dieses Vertragshilfeverfahren bisher in der Praxis hatte, wird es bei diesem Zustand auch weiterhin verbleiben können.

Dagegen ist zur Verbesserung der weiteren Beschwerde im Umstellungsvertragshilfeverfahren ohne weiteres das Oberste Landesgericht gemäß §§ 3, 14 der 28. Durchführungs-W. zum Umst.Ges. vom 1. Juli 1949 zuständig.

Endlich wird noch darauf hingewiesen, daß mit der Wiederherstellung des ordentlichen Rechtszuges in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die von vorneherein nur als Zwischenlösung gedachte Möglichkeit der Vorlage einer Beschwerde seitens des Landgerichts an das Oberste Landesgericht in Wegfall gekommen ist.

Was die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Obersten Landesgericht betrifft, so waren bei der Neufassung des § 18 des Gesetzes Nr. 124 folgende Erwägungen maßgebend:

Bei der Frage, ob und in welcher Weise eine Zulassung von Rechtsanwälten beim Obersten Landesgericht erfolgen soll, ergeben sich 4 Möglichkeiten:

1. Nach der bisherigen Fassung des § 18 wurden beim Obersten Landesgericht auf Antrag Rechtsanwälte durch die Landesjustizverwaltung zugelassen, die mindestens 40 Jahre alt und mindestens 10 Jahre bei einem Kollegialgericht zugelassen sind, wobei das Oberste Landesgericht einen Beschluß darüber zu fassen hatte, ob die Zulassung zur ordnungsgemäßen Erledigung der Anwaltsprozesse für erforderlich erachtet wird. Auf Grund dieser Vorschrift wurden bisher 39 Rechtsanwälte beim Obersten Landesgericht zugelassen. Diese Regelung hat zu einer großen Mißstimmung in Anwaltskreisen geführt. Es liegen zur Zeit noch rund 150 Anträge auf Zulassung vor. Nach einer Äußerung des Präsidenten des Obersten Landesgerichts wird aber bei dem künftigen Aufgabenkreis des Bayerischen Obersten Lan-

desgerichts eine Zulassung weiterer Rechtsanwälte zur ordnungsgemäßen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht mehr für erforderlich erachtet werden können. Die bisherige Fassung kann also nicht mehr aufrechterhalten werden.

2. Gegen eine ausschließliche Zulassung von Rechtsanwälten beim Obersten Landesgericht, wie sie beim früheren Reichsgericht stattfand und jetzt beim Obersten Gerichtshof für die britische Zone wieder eingeführt ist, bestehen gleichfalls erhebliche Bedenken. Auch wenn nur eine ganz geringe Zahl von Rechtsanwälten ausschließlich beim Obersten Landesgericht zugelassen würde, so ist zu befürchten, daß nicht eine ausreichende Zahl diese Zulassung anstreben wird, weil ein ausreichendes Einkommen nicht gesichert ist und in vielen Sachen wegen der Notwendigkeit eines Anwaltswechsels von der Revision abgesehen wird, so daß also bei dieser Regelung mancher durchaus geeignete Rechtsanwalt sich abhalten läßt, die ausschließliche Zulassung zu beantragen.
3. Man könnte daher an eine gleichzeitige Zulassung von Rechtsanwälten auf Antrag denken, sofern sie ein gewisses Lebensalter erreicht haben und eine gewisse Zeit bei einem Kollegialgericht zugelassen sind. Das Zulassungsverfahren würde aber nur eine reine formale Bedeutung haben. Man wird daher auch hieupon absehen können.
4. Entsprechend der Regelung in § 4 der Verfahrensordnung des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet vom 8. April 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung der Vereinigten Wirtschaftsgebiete 1949, S. 60) wird daher die im Entwurf formulierte Fassung mit der Maßgabe vorgeschlagen, daß nur die bei einem bayer. Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwälte auftreten können, da das bayer. Oberste Landesgericht im Gegensatz zum Deutschen Obergericht nur mit Rechtsstreitigkeiten aus bayer. Gerichtsbezirken befaßt werden kann. In Zukunft bedarf es dann keines besonderen Zulassungsverfahrens mehr. Voraussetzung ist nur die Zulassung bei einem bayer. Oberlandesgericht. Die bisher verfügten Zulassungen werden durch die vorgeschlagene Neuregelung gegenstandslos. Die Eintragungen in der Liste der beim Obersten Landesgericht zugelassenen Rechtsanwälte würden wieder gelöscht werden.

Art. 3. Die Frage, ob die Justizverwaltungen die Befugnis nach § 24 der 4. W. zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941 (RGBl. I S. 654) — Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehe sachen — ausüben können, wird in Deutschland nicht allgemein bejaht. So hat der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Personal und Verwaltung — Aufsicht für die Standesämter — durch Rundschreiben Nr. 52 vom 12. April 1948 mitgeteilt, daß § 24 nach einem Befehl der Rechtsabteilung der Alliierten Kommandantur vom 22. Dezember 1947 auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 als null und nichtig zu betrachten sei. In Nordwürttemberg-Nordbaden hat die dortige Militärregierung dem Justizministerium mit Schreiben vom 24. Juni 1948 mitgeteilt, daß der § 24 als null und nichtig anzusehen sei, weil es demokratischen Grundsätzen nicht entspreche, daß eine Verwaltungsbehörde über die Anerkennung von Urteilen entscheidet; seit einer Verfügung der dortigen Militärregie-

zung vom 25. Oktober 1948 erteilt diese bis zum Erlaß einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen bei Vorlage einzelner Anträge Befreiung von den Bestimmungen des § 328 ZPO.

Das Bayer. Justizministerium hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Grundsatz der Gewaltenteilung dadurch nicht verletzt werde, daß das Justizministerium die Feststellung treffe, da die Entscheidung über das bereits durch das ausländische Urteil rechtskräftig gestaltete Rechtsverhältnis (Ehe) nach wie vor der Beurteilung der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterliege. In Bayern werden daher die in § 24 der 4. W.D. dem Reichsminister der Justiz übertragenen Befugnisse vom Bayer. Justizminister ausgeübt. Dasselbe ist in Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und Südbaden der Fall. In der englischen Zone ist durch § 28 der W.D. vom 12. Juli 1948 zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Februar 1946 (WBl. Bz. 48, 210) die Zuständigkeit zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen dem Zentraljustizamt für die britische Zone in Hamburg übertragen.

Wenn demnach auch die Zuständigkeit des Bayer. Justizministers bejaht werden kann, so dürfte es sich doch empfehlen, die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen einem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung zu übertragen (§ 10a des Gesetzes Nr. 124). Dadurch werden die vereinzelt aufgetretenen Bedenken hinfällig. Dazu kommt, daß die sich anlässlich der Anerkennung ergebenden Rechtsfragen zweckmäßiger durch ein Gericht und nicht durch die Justizverwaltung entschieden werden. Es sei hierbei noch auf die Regelung in der Tschechoslowakei (§ 5 des Gesetzes Nr. 199 über die Anerkennung von Entscheidungen ausländischer Gerichte oder Behörden in Ehesachen im Bereich der EG-Rechtsordnung, Tschechoslowakisches Gesetzblatt 1946, S. 1218) Bezug genommen, nach der die Anerkennung dem Obersten Gerichtshof der Tschechoslowakei übertragen ist.

Bei der Feststellung gem. § 24 der 4. W.D. übt das Oberste Landesgericht eine Justizverwaltungstätigkeit aus. Besondere Verfahrensvorschriften erübrigen sich daher. Ebensowenig bedarf es weiterer Zuständigkeitsvorschriften. Der Bayer. Justizminister trifft z. B. die Feststellungen gem. § 24 in den Fällen, in denen ein Beteiligter seinen Wohnsitz oder nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt im Lande Bayern hat oder sonstige Beziehungen eines Beteiligten zum Lande Bayern (z. B. Inanspruchnahme eines Bayer. Standesamts) die Entscheidung durch die Bayer. Justizverwaltung angezeigt erscheinen lassen.

Das Rechtsmitteländerungsgesetz hat in § 10 Übergangsvorschriften vorgesehen. Die Erlassung weiterer Übergangsvorschriften dürfte sich er-

übrigen. Insbesondere wird trotz des Wortlauts des § 10c kaum bezweifelt werden können, daß die auf Grund § 5 des Gesetzes Nr. 124 vorgelegte und am 1. Mai 1949 noch nicht verabschiedene Rechtsbeschwerde vom Obersten Landesgericht gemäß § 5 des Gesetzes Nr. 124 in der alten Fassung weiterzubehandeln ist.

Gemäß Art. 96 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 ist für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Oberes Bundesgericht zu errichten. Wann dieses Gericht seine Tätigkeit aufnehmen wird, ferner wie sich dessen Zuständigkeitsbereich gestalten wird, läßt sich noch nicht absehen. Die Vereinheitlichung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung innerhalb des Bundesgebiets setzt zunächst eine Vereinheitlichung der grundlegenden Zuständigkeitsbestimmungen des ZGB, sowie der Verfahrensbestimmungen der ZPO. voraus, die z. B. nicht nur zonal, sondern auch landesrechtlich tiefgreifende Unterschiede aufweisen. Die schwierige und zeitraubende Koordinierung dieser verschiedenen Vorschriften unter gleichzeitiger Vereinigung der einschlägigen Kriegs- und Vereinfachungsvorschriften wird im Wege der Bundesgesetzgebung zu erfolgen haben. Die Bundesgesetzgebung setzt aber die Konstituierung der gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik voraus. Nach alledem dürfte mit einer alsbaldigen Aufnahme der Tätigkeit des Oberen Bundesgerichts nicht zu rechnen sein. Auf alle Fälle steht schon jetzt fest, daß in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach wie vor die Verabscheidung der weiteren Beschwerde im Rahmen des § 28 ZGB. den Oberlandesgerichten und damit in Bayern dem Obersten Landesgericht verbleiben wird. Ferner ist damit zu rechnen, daß die Zahl der Rechtsangelegenheiten, die im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erledigen sind, weiterhin zunehmen wird (vgl. § 3 der 28. W.D. zum Umst.Ges. vom 1. Juli 1949). Weiterhin wird das Gesetz über die Errichtung der Oberen Bundesgerichte voraussichtlich wichtige Vorbehalten zugunsten der Oberen Landesgerichte enthalten, so daß angenommen werden darf, daß das Bayer. Oberste Landesgericht nicht nur auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern auch auf dem Gebiete der übrigen Zivilrechtspflege und der Strafrechtspflege eine umfangreiche Tätigkeit wird entfalten können. Letzten Endes aber muß ausschlaggebend sein, daß in der Zwischenzeit bis zur Inangabelegung der Oberen Bundesgerichte auf den erhöhten Rechtsschutz, den ein Landeszentralgericht gewährleistet, keinesfalls verzichtet werden darf.